



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerungsstätten

nach

E DIN EN 14961-2

(Stand: Juli 2010)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN 45011. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden stellen wir darüber hinaus durch eine Zertifizierung unseres QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 sicher.

Die Überarbeitung des Zertifizierungsprogramms erfolgte im Zusammenhang mit der Entwicklung der Europäischen Norm DIN EN 14961-2.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Holzpellets, ihre Produkte mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Norm DIN EN 14961-2 (A1) erfüllen und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Holzpellets erhalten das Qualitätszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der unter den Abschnitten 3 und 6 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt Holzpellet selbst fest. Händler von Holzpellets und Transportunternehmen können zum Nachweis ihrer Qualität das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüfter Fachbetrieb – Pelletlogistik“ bei DIN CERTCO beantragen. Die grundlegenden Qualitätsanforderungen zur Bereitstellung von Holzpellets sind in unserem Zertifizierungsprogramm „Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik“ festgelegt.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Diese Ausgabe ist eine redaktionelle Änderung des Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerungsstätten“ vom April 2010.

Die Anforderungen an das Produkt wurden in Übereinstimmung mit der bevorstehenden Europäischen Norm DIN EN 14961-2 festgelegt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden in Anlehnung an die Anforderungen der derzeit entwickelten Europäischen Norm EN 15234 erweitert.

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerungsstätten“ (2010-04; 2007-08; 2005-09 und 2004-01)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	5
3	Produktanforderungen	5
3.1	Rohstoff	5
3.2	Verunreinigungen, Fremdstoffe	5
3.3	Brennstofftechnische Anforderungen	6
4	Prüfung	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Prüfungsarten	7
4.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	7
4.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....	7
4.2.3	Ergänzungsprüfung.....	7
4.2.4	Sonderprüfung	7
4.3	Probenahme	8
4.3.1	Entnahme aus fließendem Gut	8
4.3.2	Entnahme aus ruhendem Gut.....	8
4.4	Prüfungsdurchführung	8
4.4.1	Durchmesser und Länge.....	8
4.4.2	Erstellung einer Mischprobe	9
4.4.3	Feinanteil	9
4.4.4	Schüttdichte	9
4.4.5	Wassergehalt.....	9
4.4.6	Aschegehalt	9
4.4.7	Heizwert.....	9
4.4.8	Mechanische Festigkeit von Pellets (Abrieb)	9
4.4.9	Ascheerweichungstemperatur	9
4.4.10	Schwefelgehalt und Chlorgehalt	9
4.4.11	Stickstoffgehalt.....	9
4.4.12	Spurenelemente.....	10
4.4.13	Presshilfsmittel.....	10
4.4.14	Kennzeichnung	10
5	Zertifizierung	10
5.1	Einteilung in Typen und Untertypen.....	11
5.2	Konformitätsbewertung.....	11
5.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	11
5.4	Veröffentlichungen	12
5.5	Gültigkeit des Zertifikats	12
5.6	Verlängerung	12
5.7	Erlöschen des Zertifikats	12
5.8	Änderungen/Ergänzungen	13
5.8.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	13

5.8.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	13
5.9	Mängel am Produkt.....	13
6	Überwachung	14
6.1	Allgemeines	14
6.2	Eigenüberwachung durch den Hersteller.....	14
6.2.1	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	14
6.3	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	16
6.3.1	Werksbesichtigung.....	16
6.3.2	Ergebnis der Fremdüberwachung.....	17

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerungsstätten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- E DIN EN 14961-2:2010-07 „Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Holzpellets für nichtindustrielle Verwendung“
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

3.1 Rohstoff

Holzpellets dürfen nur aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde auch unter Zugabe von Presshilfsmitteln hergestellt werden. Zulässig sind folgende Holzklassen entsprechend DIN EN 14961-1, Tabelle 1:

- 1.1.1 Vollbäume ohne Wurzeln
- 1.1.3 Stammholz
- 1.1.4 Waldrestholz
- 1.2.1 Chemisch unbehandelte Holzurückstände

Der Hersteller der Holzpellets muss Aufzeichnungen über die Herkunft seines Holzes führen inklusive einer Liste der vom Hersteller zugelassenen Lieferanten.

3.2 Verunreinigungen, Fremdstoffe

Fremdstoffe sind generell unzulässig, z. B.:

- biozidhaltige Holz- oder Stammschutzmittel;
- Kunststoffe;
- Lacke und andere Beschichtungsmaterialien.

Diesbezüglich müssen die Materiallieferanten eine entsprechende Herstellererklärung über die Naturbelassenheit des Holzes abgeben. Alternativ hierzu können lieferantenbezogene Analysen der Werte für Chlor-, Asche- und Stickstoffgehalt durchgeführt werden.

Wenn eine Verunreinigung mit Leim nicht auszuschließen ist, muss eine prozessbezogene Stickstoffprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfungen können durch den Materiallieferanten oder den Pellethersteller veranlasst werden.

3.3 Brennstofftechnische Anforderungen

Tabelle 1

Eigenschaften	Einheit	Anforderungen
Durchmesser	mm	6 ± 1,0 8 ± 1,0
Länge ¹⁾	mm	3,15 ≤ L ≤ 40
Wassergehalt	Masse-%	≤ 10 %
Aschegehalt (550 °C)	Masse-%, TR	≤ 0,7 %
Mechanische Festigkeit im Anlieferungszustand	Masse-%	≥ 97,5
Feinanteil am Ende des Produktionsprozesses ²⁾ („am Werktor“, die letzte Lade- stelle vor der Auslieferung zum Kunden)	Masse-%	Kleine Verpackungseinheiten (bis 20 kg): ≤ 0,5 % Größere Verpackungseinheiten und Schüttgut: ≤ 1,0 %
Heizwert H _{u,p} im Anlieferungszustand	MJ/kg kWh/kg	16,5 MJ/kg bis 19 MJ/kg 4,6 kWh/kg bis 5,3 kWh/kg
Schüttdichte im Anlieferungszustand	kg/m ³	≥ 600 kg/m ³
Presshilfsmittel ³⁾	Masse-%	≤ 2 %
Stickstoff	Masse-% TR	≤ 0,3 %
Schwefel	Masse-% TR	≤ 0,03 %
Chlor	Masse-% TR	≤ 0,02 %
Arsen	mg/kg TR	≤ 1
Cadmium	mg/kg TR	≤ 0,5
Chrom	mg/kg TR	≤ 10
Kupfer	mg/kg TR	≤ 10
Blei	mg/kg TR	≤ 10
Quecksilber	mg/kg TR	≤ 0,1
Nickel	mg/kg TR	≤ 10
Zink	mg/kg TR	≤ 100
Ascheerweichungstemperatur	°C	muss konkret angegeben werden
¹⁾ Maximal 1 % der Masse der Pellets dürfen Längen von bis zu 45 mm aufweisen. ²⁾ Teilchen kleiner als 3,15 mm ³⁾ Der Typ des Presshilfsmittels muss definiert werden. Es sind chemisch nicht veränderte Produkte aus der primären land- und forstwirtschaftlichen Biomasse (solche sind z. B. Maisschrot, Maisstärke, Roggenmehl), die – aus Gründen der Erleichterung des Pressvorganges und damit auch der Verbesserung der Energiebilanz sowie zur Erhöhung der Abriebfestigkeit - dem Ausgangsmaterial zur Erzeugung von Holzpellets beige- mengt werden dürfen.		

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung, die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramm entspricht.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen (siehe auch Abschnitt 6.3) durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht (siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen) durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Art und Umfang der Überwachungsprüfung sind im Abschnitt 6.3.1 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) am zertifizierten Produkt oder QS-System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Die Probenahme erfolgt in Anlehnung an die Festlegungen der DIN EN 14778-1 entsprechend dem unten genannten Probenplan und wird in der Regel vom beauftragten Inspektor vorgenommen.

Der Antragsteller stellt die zu prüfenden Erzeugnisse kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme angemessene Hilfe.

Über den Transport der Proben ist in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall zu entscheiden, ob die vom Inspektor versiegelten Proben vom Hersteller an das mit der Prüfung beauftragte Prüflaboratorium gesandt werden sollen. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die benötigte Probengröße beträgt insgesamt mindestens ca. 10 kg je Lieferart.

Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probennahme wird eine Niederschrift ausgefertigt. Das Prüfgut muss innerhalb von 14 Tagen in dem mit der Prüfung beauftragten Laboratorium eintreffen.

Bei der Entnahme von Proben sind zwei Arten zu unterscheiden.

4.3.1 Entnahme aus fließendem Gut

Das benötigte Probenmaterial ist in Form von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg aus dem „Gutstrom“ zu entnehmen. Die Probenahme hat an der letztmöglichen Entnahmestelle am Produktionsort zu erfolgen.

Die Einzelproben sind zeitlich gestaffelt so zu entnehmen, dass zwischen den Entnahmen ein Vielfaches (mindestens das 10-fache) der Masse einer Einzelprobe die Förderstrecke passiert.

4.3.2 Entnahme aus ruhendem Gut

Das notwendige Probenmaterial von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg ist vom Lager, vom Transportfahrzeug oder aus der Verpackung, dem Container und dergleichen, möglichst gleichmäßig verteilt, zu entnehmen.

Kleine Verpackungseinheiten (< 20 kg) sind als Einheit zu entnehmen.

4.4 Prüfungsdurchführung

4.4.1 Durchmesser und Länge

Aus einer der 5 Einzelproben ist eine Masse von 20 g bis 100 g (rund 20 Einzelpresslinge) zufällig zu entnehmen und zu vermessen.

4.4.2 Erstellung einer Mischprobe

Für die weiteren Untersuchungen (Abschnitte 4.4.3 bis 4.4.13) ist aus den gemäß Abschnitt 4.3 entnommenen 5 Einzelproben eine Mischprobe zu erstellen.

4.4.3 Feinanteil

Die Bestimmung des Feinanteils erfolgt nach DIN CEN/TS 15149-2.

4.4.4 Schüttdichte

Die Bestimmung der Schüttdichte erfolgt nach DIN EN 15103.

4.4.5 Wassergehalt

Die Bestimmung des Wassergehaltes erfolgt gemäß DIN EN 14774-2.

4.4.6 Aschegehalt

Die Bestimmung des Aschegehaltes erfolgt gemäß DIN EN 14775 (bei 550 °C).

4.4.7 Heizwert

Die Ermittlung des Heizwertes erfolgt gemäß DIN EN 14918.

4.4.8 Mechanische Festigkeit von Pellets (Abrieb)

Die Bestimmung der mechanischen Festigkeit erfolgt gemäß DIN EN 15210-1.

4.4.9 Ascheerweichungstemperatur

Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN CEN/TS 15370-1.

Die folgenden charakteristischen Temperaturen können zusätzlich angegeben werden:

- Temperatur zu Beginn der Schrumpfung (Sintertemperatur)
- Halbkugeltemperatur
- Fließtemperatur

4.4.10 Schwefelgehalt und Chlorgehalt

Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN EN 15289.

4.4.11 Stickstoffgehalt

Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN EN 15104.

4.4.12 Spurenelemente

Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN EN 15297

Die Anforderungen gelten auch dann als eingehalten, wenn durch das Prüflaboratorium Ergebnisse kleiner Bestimmungsmengen des analytischen Verfahrens ermittelt werden und die Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens gleich dem Grenzwert ist.

4.4.13 Presshilfsmittel

Die Bestimmung erfolgt in Rahmen der Werksbesichtigung anhand der Herstellerunterlagen durch die ausgerechnete Mengenzu- und abnahme zwischen der angewandten Menge des Presshilfsmittels und der ausgelieferten Menge der Pellets.

4.4.14 Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Begleitpapiere (bei unverpackter Lieferung) müssen mit folgenden Angaben dauerhaft und in deutscher Sprache und/oder in der Landessprache des Absatzmarktes gut lesbar gekennzeichnet sein:

- Name oder eingetragenes Firmenzeichen des Herstellers oder Händlers/Vertreibers
- Benennung des Produkts mit Angabe des Durchmessers (in mm), z. B. Holzpellets – Durchmesser 6 mm
- Nenngewicht bzw. Masse des Verpackungsinhalts
- Ascheerweichungstemperatur
- Hinweis, dass Presslinge bei Transport und Lagerung vor Feuchtigkeit zu schützen sind.
- Die Verbrennung darf nur in dafür geeigneten und dafür zugelassenen Feuerstätten (siehe Bedienungsanleitung der Feuerstätte) erfolgen.
- Zur eindeutigen Identifizierung der Lieferung muss jedes Produkt oder dessen Verpackung/Einleger/Begleitpapiere mit dem Herstellungsjahr und, im Falle mehrerer überwachter Fertigungsstätten, der Fertigungsstätte gekennzeichnet sein. Dies kann mittels eines Identifizierungscodes bzw. einer Seriennummer erfolgen, der Aufschluss über das aktuelle Herstellungsjahr und die Fertigungsstätte gibt (die Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden).
- Qualitätszeichen „DINplus“ und Registernummer von DIN CERTCO (nach erfolgter Zertifizierung)

5 Zertifizierung

Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung gemäß diesem Zertifizierungsprogramm ist eine vorherige Begutachtung durch einen Inspektor von DIN CERTCO oder von einem von ihr anerkanntem Prüflaboratorium/Überwachungsstelle. Hierbei werden die QS-Maßnahmen zur kontinuierlichen Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 6.2 und die entsprechenden Aufzeichnungen überprüft.

Für jede Fertigungsstätte ist eine eigene Werksbesichtigung durchzuführen (Abschnitt 6.3.1), die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes und QS-Systems des Herstellungsbetriebes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien und Werksbesichtigungsberichten. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Das QS-System des Herstellers wird auf Grundlage des Werksbesichtigungsberichtes auf fertigungstechnische Voraussetzungen für die Einhaltung der Konformität der Produkte überprüft.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Einteilung in Typen und Untertypen

Holzpellets mit zwei unterschiedlichen Durchmessern (6 mm und 8 mm) sind Typ und Untertyp, die auf einem Zertifikat erscheinen können, wenn sie in einer und der gleichen Fertigungsstätte gefertigt werden.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis des eingereichten Antrags und der Prüf- und Auditberichte führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der Prüfberichte bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung des eingereichten Antrags und der Prüfberichte stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Holzpellets, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.1).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten der registrierten Holzpellets eingesehen werden.

5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.6 Verlängerung

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Werksbesichtigung nach Abschnitt 6.3.1 mit einschließender Probenahme und Kontrollprüfung nach Abschnitt 4.2.2.

5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DINplus[®]" und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

5.8.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage ggf. durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.9 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Für die Zwischenzeit kann DIN CERTCO das Aussetzen des Nutzungsrechtes für das Qualitätszeichen „DINplus“ veranlassen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Überwachung

6.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Wir unterscheiden zwischen der Eigenüberwachung durch den Hersteller und der Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.

6.2 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrecht erhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkeigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems sichergestellt werden.

6.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

6.2.1.1 Umfang Wareneingangskontrolle

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung muss eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt und in einer geeigneten Weise dokumentiert werden.

Neben der Liste der zugelassenen Lieferanten muss eine Herstellererklärung vom Holzlieferanten vorliegen, welche Aussage über die Qualität des Holzes in Bezug auf die Naturbelassenheit gibt. Alternativ zu einer Herstellererklärung können Analysen der Werte Chlor, Asche und Stickstoff durchgeführt werden. Alle ermittelten Werte sind zu dokumentieren.

6.2.1.2 Absiebung Feinanteil

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an den Feinanteil (Tabelle 1), muss bei der Erzeugung entstehender Abrieb der Pellets direkt vor der Beladung bzw. Verpackung abgesiebt werden.

6.2.1.3 Umfang werkseigene Überwachungsprüfungen

Die werkseigenen Überwachungsprüfungen an dem fertigen Produkt sind durch qualifiziertes Personal mindestens einmal pro Schicht durchzuführen. Sie umfassen die folgenden Prüfungen:

1. Bestimmung des Wassergehaltes
2. Bestimmung der mechanischen Festigkeit (Abrieb)
3. Bestimmung der Schüttdichte
4. Die Art und Menge eines etwaig verwendeten Presshilfsmittels muss kontinuierlich protokolliert werden.

Bei Verarbeitung von Rohstoffen mit potentiell erhöhtem Aschegehalt sind regelmäßig Aschegehaltsbestimmungen am Endprodukt durchzuführen.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels entsprechend einer Verfahrensanweisung nach Abschnitt 6.2.1.5 zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist nach der durchgeführten Korrekturmaßnahme zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

Zum Zweck der Eigenüberwachung müssen nicht die in Abschnitt 4 angeführten Methoden verwendet werden. Die Gleichwertigkeit der angewandten Methode ist nachzuweisen (z. B. Vergleichsprüfungen).

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren.

6.2.1.4 Warenausgang

Einmal täglich ist eine Rückstellprobe von mindestens 1,5 kg zu entnehmen. Diese Probe muss entsprechend beschriftet werden um die eventuellen Reklamationen / Kundenanfragen zu dem entsprechenden Produktionszeitraum zuzuordnen und bearbeiten zu können.

Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens 1,5 Jahre.

6.2.1.5 Dokumentation und Aufzeichnungen

Zu den folgenden qualitätsrelevanten Prozessen müssen beim Hersteller schriftliche von dem entsprechenden Verantwortlichen freigegebene Verfahrensanweisungen vorliegen:

- Überwachung Wareneingang und Warenausgang
- Überwachung der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung)
- Durchführung der Überwachungsprüfungen
- Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, bei Produktionsunterbrechungen, o. ä.
- Reklamationswesen
- Schulung der Mitarbeiter

Die Ausführung dieser Prozesse muss auf dem entsprechenden Formular dokumentiert werden. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes, Prüfmittel, Abweichung, Schulungsart, o. ä.
- Datum der Durchführung, ggf. der Herstellung
- Ergebnis der Prüfung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des Verantwortlichen, ggf. der Teilnehmer

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

6.3 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

DIN CERTCO überprüft regelmäßig in Abständen von jeweils einem Jahr durch Überwachungsprüfungen (Abschnitt 4.2.2) die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie im Rahmen von Werksbesichtigungen die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.2.1.

6.3.1 Werksbesichtigung

Im Rahmen einer Werksbesichtigung überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung geeignet sind.

Die Werksbesichtigung dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind.

Die Werksbesichtigung erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet und muss für jede Fertigungsstätte mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragmäßige Überwachung unmöglich macht, ist der Überwachungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

Der Antragsteller hat einen leitenden Fachmann einzusetzen und bei der Überwachungsstelle zu nominieren. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Überwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beauftragten der Überwachungsstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume der Firma und deren Fertigungsstätten einschließlich ihrer Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Zusätzlich sind den Beauftragten der Überwachungsstelle bei Bedarf alle die Produktion betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Außerdem ist sicherzustellen, in Anwesenheit des Antragstellers und des beauftragten Inspektors Proben entnehmen zu können.

Die entnommenen Proben werden von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte in der Produktion oder im Lager befindliche Verkaufsware des Herstellers. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich gekennzeichnet gelagert sind.

Über die Werksbesichtigung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den Beteiligten zu unterschreiben sind.

Der Auditbericht muss zusätzlich zu den in Abschnitt 5.10 der DIN EN ISO 17025 geforderten Angaben weitere Angaben zu mindestens folgenden Themen enthalten:

1. Herkunft, Art, Zusammensetzung und Qualität der verwendeten Rohstoffe
2. Angaben zur Lagerung von Rohstoffen und Endprodukten (Sortentrennung)
3. Einzelheiten zum Produktionsprozess (mit einzelnen Produktionsschritten)
4. Angaben zum vorhandenen Qualitätssicherungssystem
Gibt es schriftliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen (Qualitätshandbuch), Protokolle, insbesondere zu folgenden Prozessen:
 - Überwachungsprüfungen nach Abschnitt 6.2.1.3 des Zertifizierungsprogramms
 - Kalibrierung und Überprüfung der Mess- und Prüfgeräte
 - Zuständigkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, bei Produktionsunterbrechungen, u. ä.
 - Weiterbildung der Mitarbeiter
 - Kundenreklamationen
5. Angaben zur Bereitstellung der Pellets (Absiebung, Verpackung, Verladung, etc.)
6. Durchgeführte Korrekturmaßnahmen auf Grund vormals festgestellter Mängel
7. Zusammenfassung der Abweichungen
8. Beurteilung des Inspektors

Sind die Ergebnisse der Werkserstbesichtigung nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.

6.3.2 Ergebnis der Fremdüberwachung

Das Ergebnis der Werksbesichtigung und der Laborprüfung wird in einem Prüf- und Überwachungsbericht zusammengefasst. Der Hersteller wird über die Abweichungen von den Forderungen gemäß diesem Zertifizierungsprogramm informiert, ihm wird eine Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt. Weiter wird entsprechend dem Abschnitt 5.9 verfahren.